

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 5

Artikel: Die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Oberst A. Lehmann, Zürich

In der Märznummer 1972 des «Der Fourier» orientierte Herr Oberst H. R. Kurz in ausführlicher und umfassender Weise über das revidierte Militärverwaltungsverfahren. Am Schlusse seiner Ausführungen erwähnt er, dass gegen Entscheide der ersten Instanz bei der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung Beschwerde geführt werden kann.

Das erstinstanzliche Verfahren, gegen das ein Rekurs eingereicht werden kann, sofern der Entscheid von der ersten Instanz ausdrücklich als rekursfähig bezeichnet ist, wird im erwähnten Artikel unter Abschnitt 4 b, aa bis pp aufgeführt. Wir verweisen auf diese Zusammenstellung. In der Hauptsache sind es — wie aus Ziffer 497 VR hervorgeht — die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung und die Dienstabteilungen des EMD, die erstinstanzliche Entscheide fällen, beispielsweise das OKK betreffend:

- Sold, Reisevergütungen und andere Entschädigungen der dienstleistenden Wehrmänner;
- Forderungen des Bundes oder gegen den Bund aus Verpflichtungen der Gemeinden und Privaten zur Unterkunft und Verpflegung der Truppe sowie zu sonstigen Leistungen für die Truppe;
- Rechnungsführung;
- Schadenersatz infolge pflichtwidriger Rechnungsführung und pflichtwidriger Aufsicht über diese;
- Kosten für den Transport und die Beerdigung verstorbener Wehrmänner;
- Entschädigungen für Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Wehrmännern;
- Forderung der Kantone oder privater Organisationen aus der Durchführung der militärischen Vorbildung mit Ausnahme des Jungschützenwesens, sowie aus der Beitragsleistung des Bundes an private Organisationen und Rückforderungen des Bundes.

Auch die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung selbst kann in erster Instanz entscheiden, nämlich über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art zwischen Kantonnementsgebern und Gemeinden.

Am 26. Januar 1972 hat der Bundesrat eine neue *Verordnung über die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung* erlassen. Dadurch war es möglich, den Abschnitt XIX des VR (Ziffer 495 ff) ganz wesentlich zu kürzen und insbesondere die bisherigen Ziffern 504 bis 534 des VR, welche das Beschwerdeverfahren regelten, aufzuheben.

Gemäss dieser Verordnung besteht die Rekurskommission wie bisher aus 9 Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmännern. Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Bundesrat ernennt ferner den Kommissionspräsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst, wobei drei Abteilungen aus je einem Präsidenten und zwei Richtern zu bilden sind.

Die *Gesamtkommission* entscheidet, wenn eine Abteilung oder ein Einzelrichter wegen einer grundsätzlichen Frage die Erledigung eines Beschwerdefalles oder einer erstinstanzlichen Streitigkeit aussetzt und die Sache der Gesamtkommission vorlegt oder wenn eine Abteilung oder ein Einzelrichter eine Rechtsfrage abweichend von einem Entscheid einer andern Abteilung oder eines Einzelrichters entscheiden will. Der *Einzelrichter*, in der Regel der Präsident einer Abteilung, entscheidet über diejenigen Fälle, in welchen der strittige Betrag 1000 Franken nicht erreicht. Alle übrigen Fälle werden durch die *Abteilungen* entschieden, wobei das Verfahren vor der Kommission in der Regel schriftlich und die Verhandlungen der Kommission nicht öffentlich sind.

Gegen die Entscheide der Rekurskommission kann gemäss Art. 97 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege neuerdings innert 30 Tagen bei der verwaltungsrechtlichen Kammer des Schweizerischen Bundesgerichtes Beschwerde eingereicht werden.

Gegenwärtig gehören der Rekurskommission (Amtsdauer 1. 1. 69 bis 31. 12. 72) an:

als *Präsident*:

Jakob Gotthard, Fürsprecher, Bern

1. *Abteilung*:

Lehmann Adolf, Dr. phil., Zürich (Präsident)

de Dardel Amiod, avocat et notaire, Neuchâtel

Postizzi Sergio, Dr. med. vet., Bellinzona

2. *Abteilung*:

Jakob Gotthard, Fürsprecher, Bern (Präsident)

Müller Eduard, Fürsprecher, Köniz

Cordin Georges, garagiste, Lausanne

3. *Abteilung*:

Blumenstein Jürg, Gerichtspräsident, Trachselwald (Präsident)

von Roll Viktor, Landwirt, Bellach SO

Eckert Jean, ing. civil dipl. EPF, Delémont

Ersatzmitglieder:

Lavanchy Jean, architecte, Lausanne

für Baufragen

Lienhard Hans-Ruedi, dipl. Architekt SIA, Bern

für Baufragen

Braunschweig Robert, Chefredaktor, Bern

für Motorfahrzeugfragen

Cappi René, vétérinaire cantonal, Sion

für Pferdefragen

Ratti Pierin, Dr. med. vet., Maloja

für Pferdefragen

Marti Carlo, Dott. in legge, Airolo

für Rechtsfragen

Hollenweger Emil, Gerichtspräsident, Hünibach

für Rechtsfragen

Nachstehend veröffentlichen wir einen Entscheid aus dem Jahre 1971, eine nicht widerrufenen Zimmerbestellung betreffend. Weitere Entscheide sollen in den nächsten Nummern des «Der Fourier» folgen.

Eine strittige Bestellung von Hotelzimmern

im Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Dem nachfolgend geschilderten Rekursfall liegt folgender *Tatbestand* zu Grunde:

Der Qm eines Rgt hatte den Befehl erhalten, für einen Dienstrapport, der ursprünglich am 25./26. 2. 1970 in Bern stattfinden sollte, Unterkunft zu beschaffen. Vom Quartieramt Bern, an das sich der Qm gewandt hatte, erhielt er zunächst die Antwort, es sei unmöglich, in dieser Zeit in Bern Quartier zu reservieren. Am 15. 12. 1969 teilte indessen das Quartieramt dem Qm schriftlich mit:

Betr. Unterkunft Dienstrapport vom 25./26. 2. 1970 in Bern

4 Majore Hotel, Bern (Einzelzimmer)

38 Hptm und Oblt Hotel, Bern (in Zweier- und Dreierzimmer)

Sie wollen sich bitte rechtzeitig mit dem Hotel in Verbindung setzen, zwecks Vereinbarung der Übernahme- und Abgabezeiten.

Wir bitten Sie gemäss VRA 23/1 h und 23/5 mit der Gemeinde Bern abzurechnen. Kopie an das Quartieramt der Stadt Bern.

Für nicht bezogene und nicht rechtzeitig abgemeldete Of-Betten muss der Truppe Rechnung gestellt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bern, den 15. Dezember 1969

Quartieramt der Stadt Bern

Kopie zur Kenntnis und Bereitstellung der Unterkunft an:

Hotel, Bern

Am 17. 12. 1969 nahm der Qm erstmals Fühlung mit dem Hotel und erkundigte sich, ob es nicht möglich sei, anstatt am 25./26. 2. 1970 schon vom 24. bis 26. 2. 1970 Quartier zu erhalten, also für zwei statt wie ursprünglich vorgesehen für eine Nacht. Ferner sei Unterkunft nötig für 65 Of und nicht wie bestellt nur für 42 Of. Schliesslich benötige er einen Theoriesaal und ein kleines Arbeitszimmer. Dieses Telefongespräch wurde mit einem Angestellten des Hotels geführt, der erklärte, er könne keinen Bescheid geben, weil er zuerst mit dem Geschäftsführer des Hotels sprechen müsse. Am 19. 12. 1970, also zwei Tage später, telephonierte der Qm mit dem gleichen Angestellten, der ihm antwortete, es sei unmöglich, zu diesem Zeitpunkt 65 Of zu logieren. Zudem könne das Frühstückszimmer nicht vor 9 Uhr vormittags als Theoriesaal zur Verfügung gestellt werden. Der Qm behauptet, er habe hierauf die Bestellung am Telefon eindeutig widerrufen und sein Bedauern darüber ausgesprochen, was der Angestellte zur Kenntnis genommen habe. — Der Dienstreport fand dann im Februar 1970 ausserhalb Bern statt.

Leider hat es der Qm dann unterlassen, seine Abbestellung dem Hotel gegenüber schriftlich zu bestätigen und das Quartieramt Bern zudem hierüber in irgendeiner Weise zu informieren, welche Unterlassungen sich in der Folge als verhängnisvoll erwiesen. In der Zwischenzeit hatte nämlich die Leitung des Hotels gewechselt. Die neue Geschäftsleitung hat nur den eingangs erwähnten Brief des Quartieramtes vorgefunden, scheint aber über die telephonische Abbestellung des Qm nicht orientiert worden zu sein.

Am 25. 2. 1970 fragte die Hoteldirektion das Quartieramt Bern telephonisch an, ob die für den gleichen Tag vorgesehene Reservierung in Ordnung gehe, nachdem sie nie etwas von der Belegung gehört hatte. Das Quartieramt antwortete, dass die Bestellung noch immer Gültigkeit habe. Das Amt habe keine Absage erhalten. Im übrigen wies das Quartieramt auf sein — oben erwähntes — Schreiben vom 15. 12. 1969 hin, in dem der Qm angewiesen worden sei, mit dem Hotel die Übernahme- und Abgabezeiten direkt festzulegen.

Die Direktion des Hotels behauptet, auf Grund dieser Aussage die Hotelzimmer weiter reserviert und die Of bis weit über Mitternacht hinaus erwartet zu haben. Nachdem sich dann niemand meldete, stellte die Direktion am folgenden Tag dem Qm eine Rechnung zu für 42 Betten zu je Fr. 11.— = Fr. 462.—. Der Qm schickte diese Rechnung zurück mit der Bemerkung, er könne sie nicht bezahlen, da er keine Zimmer bestellt habe. Nach einem weiteren Briefwechsel mit dem Qm wandte sich die Geschäftsleitung des Hotels schliesslich an das OKK und verlangte von diesem die Zahlung von Fr. 462.—. Das OKK teilte daraufhin dem Hotel mit, dass keinerlei Ersatzpflicht des Bundes bestehe. Da aber das Hotel auf seiner Forderung beharrte, erliess das OKK auf Verlangen des Hotels einen rekursfähigen Entscheid, in dem die Forderung erneut abgelehnt wurde. Gegen diesen Entscheid ergriff ein vom Hotel bestellter Rechtsanwalt Rekurs.

Die erste Abteilung der Rekurskommission, der der Fall zur Erledigung zugewiesen wurde, führte neben dem Studium der ihr vorgelegten Akten, des Rekurses und der Rekursantwort des OKK, folgende *Beweissmassnahmen* durch:

1. Abhörung des Qm und dessen Frau über die mit dem Hotel am 17. und 19. 12. 1969 geführten Telefongespräche.

Dabei ergab sich die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Qm — erhärtet auch durch die Bestätigung der Frau des Qm, die das Gespräch ihres Mannes mit angehört hatte — obwohl der Angestellte des Hotels nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte.

2. Erhebungen beim Quartieramt Bern bzw. der Anfrage der Hoteldirektion, ob die Reservation noch bestehe.

Das Quartieramt bestätigte seine Aussagen, wie sie oben geschildert sind.

3. Prüfung der Hotelkontrolle und des Bestellheftes einer Bäckerei, welche das Hotel beliefert.

Dabei konnte ermittelt werden, dass in der betreffenden Nacht in der Tat das Hotel nicht voll belegt war, sondern gar noch mehr als die bestellten Zimmer zur Verfügung gestanden wären. Zugleich zeigte eine beim Bäcker durchgeführte Kontrolle, dass das Hotel sich für das Frühstück der Of (obschon nicht bestellt) mit der entsprechenden Anzahl Weggli und Gipfel, die weit über den durchschnittlichen Verbrauch der Tage vor und nach dem 25. 2. 1970 hinausging, effektiv eingedeckt hatte.

Die Rekurskommission hat in ihrem *Entscheid* vorerst festgestellt, dass sich das Hotel auf die Mitteilung des Quartieramtes Bern, die von derjenigen Stelle ausging, welche am 15. 12. 1969 die Reservation schriftlich bestätigt hatte, verlassen durfte und nicht verpflichtet war, sich auch noch bei der Truppe darüber zu vergewissern. Dies gelte im vorliegenden Fall auch dann, wenn man annehmen will, dass von Seiten der Hotelangestellten beim Wechsel der Direktion eine Nachlässigkeit vorliegt.

Sodann hat die Rekurskommission ermittelt, dass der Rekurrent wirklich in der Lage und auch bereit gewesen wäre, die Of in seinem Hotel aufzunehmen. Er erlitt einen entsprechenden Verdienstausschlag, weil die Of nicht eingetroffen waren. Man könne sich allerdings fragen, ob nicht ein kleiner Abzug am Ansatz von Fr. 11.— pro Bett zu machen wäre, weil keine Bettwäsche nötig war. Dem gegenüber hat die Rekurskommission berücksichtigt, dass das Hotel durch die Konsumation der Of einen gewissen erwarteten Verdienst erzielt hätte, der ihm entgangen ist.

Aus diesen Gründen kam die erste Abteilung der Rekurskommission dazu, den *Rekurs gutzuheissen* und das OKK anzuweisen, dem Rekurrenten den Betrag von Fr. 462.— auszuzahlen.



Eidgenössisches Militärdepartement

Änderung der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks

(vom 23. März 1972)

Das Eidgenössische Militärdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement

verfügt:

I.

Der Anhang zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. November 1969¹⁾ über die Reparatur des Militärschuhwerks (Tarif) wird wie folgt geändert:

| Position Nr. | Art der Reparatur | Schuhart | | | |
|-----------------|---|-----------------|------------------|--------------|----------|
| | | beschlagen A | gummibesoht B | Stiefel C | FHD D |
| | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| | Die Schuhreparaturkosten zu Lasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (ohne Überzeitzuschlag) | 36.30 | 63.50 | 64.75 | 44.60 |
| 1 — 38 | Erhöhung aller Ansätze um 21 % | | | | |

II.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Gnägi

¹⁾ SMA 967